



Satzung des TC Engstingen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1976 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Engstingen e. V.“.

Der Sitz des Vereins ist Engstingen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen (VR370123).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports. Er hat ferner die Aufgabe, die Jugend für diesen Sport zu begeistern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen, Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes, der Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen, sowie der Durchführung jugendspezifischer-Veranstaltungen und der Bereitstellung und Pflege der Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen (Ehrenamtspauschale).

3. Der Vorstand ist ermächtigt über die Bezahlung der Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG zu entscheiden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt über einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die Mitgliedern und Mitarbeiter durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, zu entscheiden.
5. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Der Vorstand ist ermächtigt eine Vergütungsordnung für den Verein zu verabschieden.

§ 4 Vereinsjahr (Geschäftsjahr)

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie die Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder oder dritte Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes durch den Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Die Ehrungsordnung des Vereins ist zu beachten.

Außerordentliche Mitglieder sind Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, sowie Gast- und Schnuppermitglieder. Gastmitglieder sind Doppelmitgliedschaften, die einem anderen Tennissportverein angehören und als Gastmitglieder zugelassen sind. Die Gastmitgliedschaft ist auf 3 Jahre beschränkt.

Schnuppermitglieder sind Anfänger, die den Verein kennen lernen sollen. Sie nehmen in der Regel nicht am Verbandsspielbetrieb teil.

§ 6 Aufnahme

Der Antrag auf Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Bei Kindern und Jugendlichen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Bei Gastmitgliedern muss zusätzlich der Nachweis der Mitgliedschaft in einem anderen Tennissportverein erbracht werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung und nach Maßgabe der Satzung, der Spielordnung und der durch die Vereinsorgane gefassten Beschlüsse zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Ansehen und Belange des Vereins zu fördern, die Anlage und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln, die von den Vereinsorganen beschlossene oder in ihrem Auftrag erlassene Haus- und Spielordnung zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten.

Das aktive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht setzt zudem eine Mitgliedschaft von mindestens 1 Jahr voraus.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich bei den Arbeitseinsätzen zur Instandhaltung und Pflege der Anlage und der Plätze einbringen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. beim Tode des Mitglieds.
2. durch Austrittserklärung an den Vorstand in schriftlicher Form, die auf das Ende des Vereinsjahres, also bis spätestens 31.12. beim Vorstand eingegangen sein muss.
3. durch Verweigerung der Beitragszahlung auf erfolglose, schriftliche Mahnung durch den Vorstand bzw. den Kassier, ohne dass damit die Beitragspflicht für das Vereinsjahr entfällt. In der Mahnung ist auf die Beendigung der Mitgliedschaft hinzuweisen.
4. durch Ausschluss seitens des Vereinsausschusses. Der Ausschluss wird durch eingeschriebenen Brief vom Vorstand mitgeteilt.

§ 9 Beiträge und Umlagen

1. Der Verein kann Beiträge und Umlagen erheben. Beiträge sind der Aufnahmebeitrag und der Jahresbeitrag. Bei den Jahresbeiträgen wird unterschieden zwischen den Beiträgen von Familienmitgliedern, Kindern und Jugendlichen, aktiven und passiven Mitgliedern und Gastmitgliedern.
2. Sie werden von einer ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Vereinsjahr durch Beschluss mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Erfolgt keine Festsetzung, so gelten die Beiträge des laufenden Vereinsjahres auch für das folgende.
3. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
4. Umlagen sind Aufwendungen zur Deckung außerordentlicher, von den laufenden Kosten unabhängigen, Kosten des Vereins. Die Erhebung von Umlagen kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter ausdrücklicher und eingehender Darlegung des Grundes der Umlageerhebung in der Tagesordnung eingeladen wurde.

5. Beiträge und Umlagen sind wie folgt zur Zahlung fällig:
Aufnahmebeiträge innerhalb einer Woche nach Mitteilung der Aufnahme.
Jahresbeiträge bis zum 1.Mai eines jeden Vereinsjahres. Umlagen gemäß Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.
6. Der Verein kann ferner Gebühren für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen des Vereins erheben. Die Beschlussfassung darüber obliegt dem Vereinsausschuss. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, in Einzelfällen Beiträge und Umlagen zu ermäßigen und die Zahlung zu stunden.
7. Der Vorstand ist in begründeten Fällen berechtigt, Einzelentscheidungen zu treffen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vereinsausschuss.
3. Der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im 1.Halbjahr des Vereinsjahres, möglichst vor Saisonbeginn, stattfinden. Sie ist vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung ortsüblich öffentlich und über die vorhanden elektronischen Postfächer der Mitglieder einzuberufen. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:
 - Bericht des Vorstands
 - Ehrungen
 - Bericht des Kassierers und der Buchprüfer
 - Bericht des Sportwartes
 - Entlastung des Vorstands, des Kassierers und des Ausschusses
 - Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder
 - Alle über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehende Angelegenheiten
 - Anträge aus Mitgliederkreisen und deren Beschlussfassung
4. Tagesordnungspunkte mit über das übliche Maß hinausgehenden finanziellen Folgen sind bei der Einberufung besonders hervorzuheben.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Amtsperiode des Vereinsausschusses zwei Kassenprüfer. Diese haben vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Prüfung der Kasse und der Buchführung des Vereins vorzunehmen. Kassenwart und Vorstand haben rechtzeitig alle für diese Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sowie die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung (§11 Abs. 2) und Leitung durch ein Mitglied des Vorstands (§12 Abs. 1) unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst unbeschadet der §§ 15 und 16 ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Mitteilung der Anträge, über die beschlossen werden soll, dies beantragen. Die Einberufung hat unter Einhaltung der obigen Bestimmungen zu erfolgen.
8. Von allen Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus 1. Vorstand und 2. Vorstand. Jedes der beiden Vorstandsmitglieder hat Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der Vorstand erledigt die Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen und nicht von Ausschüssen selbständig erledigt werden.
3. Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern sollen, soweit sie das Vereinsinteresse berühren, durch den Vorstand geschlichtet werden.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen oder auf Antrag von mindestens einem Mitglied geheim. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die ordentliches Vereinsmitglied sind.
6. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2500€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtausschusses hierzu schriftlich erteilt ist. Dies betrifft nicht regelmäßige Aufwendungen für den Spiel- und Sportbetrieb sowie notwendige Investitionen für den Erhalt der Sportanlage.
7. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

8. Einzelne Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit zurücktreten oder sie können von der Mitgliederversammlung abberufen werden, indem an ihrer Stelle Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt werden.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Vorstand aus, so bestellt der Vereinsausschuss ein weiteres Vorstandsmitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist.
10. Entstandene tatsächlich nachgewiesene Aufwendungen werden den Mitgliedern des Vorstands und des Ausschusses ersetzt. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene pauschale Aufwandsentschädigung oder sonstige Vergütung beschließen.

§ 13 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem 1. und 2. Vorstand und 9 Ausschussmitgliedern (Beigeordneten):

1. Kassier
2. Schriftführer
3. Sportwart
4. Jugendwart
5. 5 weitere Mitglieder

Die Vereinsausschuss wird auf 2 Jahre gewählt. In Ausnahmefälle und nach Genehmigung der Mitgliederversammlung können abweichende Wahlperioden festgelegt werden.

Beim Ausscheiden eines Beigeordneten ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Beigeordneten nehmen einzelne Aufgabenbereiche (s.o.) bei der Durchführung des Vereinszwecks wahr.

Dem Vereinsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Regelung über den Spielbetrieb sowie über die Hausordnung
2. Durchführung vereinsinterner Veranstaltungen
3. Alle Geschäfte der laufenden Verwaltung. Insbesondere die Zuständigkeit über alle finanziellen Vereinsangelegenheiten, die die Zuständigkeit des Vorstands übersteigen und nicht in der Zuständigkeit der Hauptversammlung liegen und Beschlussfassung zu Widersprüchen von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands.
4. Zur weiteren Regelung von Detailfragen bzw. Zuständigkeiten können, soweit nicht die Zuständigkeit der Hauptversammlung berührt ist, vom Gesamtausschuss entsprechende Ordnungen erlassen werden. Dies sind insbesondere die Geschäftsordnung, die Ehrungsordnung und die Nutzungsordnungen.

Der Ausschuss ist ferner zuständig für den Ausschluss und das Ordnungsverfahren gegen Vereinsmitglieder, die sich unsportlich verhalten, das Ansehen des Vereins herabsetzen oder

gegen den Vereinszweck verstoßen. Der Ausschuss kann weiter Spielverbote bis zu drei Monaten erteilen.

In Einzelfällen ist über die Beschlüsse des Vereinsausschusses Stillschweigen zu bewahren

§ 14 Aufgabenbereiche des Vorstandes und der Beigeordneten

1. Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er beruft Ausschusssitzungen sowie die Mitgliederversammlung ein und führt in ihnen den Vorsitz. Er kontrolliert die Einhaltung der Hausordnung. Zu seinen Aufgaben gehört ferner die Organisation gesellschaftlicher Veranstaltungen.
2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Ausgaben und Einnahmen des Vereins.
3. Der Schriftführer hat die Protokolle über die Ausschusssitzungen und die Mitgliederversammlung zu führen. Er besorgt den Schriftwechsel des Vereins soweit diese nicht vom Vorstand wahrgenommen wird.
4. Der Sportwart organisiert und kontrolliert den Sportbetrieb.
5. Der Jugendwart betreut die Jugendlichen in sportlicher und kameradschaftlicher Hinsicht. Er stellt Jugendmannschaften auf und organisiert Jugendveranstaltungen.
6. Durch Beschluss kann der Ausschuss für die Dauer seiner Amtszeit Änderungen bei der Geschäftsverteilung vornehmen.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
2. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder Vereinsregister verlangt werden, können vom Ausschuss beschlossen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es:
 - a) Der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder
 - b) Die Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder
 - c) Einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
2. Sind die Voraussetzungen b.) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Engstingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.04.2025 beschlossen und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung und mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.